

## Vorlage an den Landrat

Stationäre Drogentherapien von Minderjährigen: Änderung des Gesetzes über die Sozialund Jugendhilfe (SHG, SGS 850) 2020/314

vom 23. Juni 2020



#### 1. Übersicht

#### 1.1. Zusammenfassung

Bei den stationären Drogentherapien und in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen historisch gewachsene, unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung der stationären Unterbringung von Minderjährigen. Dies führt zu einer rechtlichen Ungleichbehandlung der betroffenen Minderjährigen selber sowie auch der Unterhaltspflichtigen.

Der Regierungsrat beantragt, durch eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes diese Ungleichbehandlung zu beseitigen und gleichzeitig den Vollzug bei der Unterbringung von Minderjährigen zu harmonisieren. Dies führt zu einer geringfügigen Entlastung der Gemeinden unter geringfügiger Mehrbelastung des Kantons. Um den Landrat über die beabsichtigte Umsetzung eingehend zu informieren, wird diesem gleichzeitig die entsprechende Verordnung zur Kenntnis gebracht.

#### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Ubersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	5
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1	7
	Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	
2.10.	Vorstösse des Landrats	13
3.	Anträge	13
3.1.	Beschluss	13
4.	Anhang	13

#### 2. Bericht

## 2.1. Ausgangslage

Ausgehend vom Sozialhilfegesetz (<u>SGS 850</u>) regeln die Verordnung über die Kinder und Jugendhilfe (<u>SGS 850.15</u>) sowie die Verordnung über die Alkohol und Drogentherapien (<u>SGS 901.41</u>) die stationäre Unterbringung von Minderjährigen mit unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen.

LRV 2020/314 2/14



Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Kosten ausserhalb der Sozialhilfe. Sie werden seit dem 1. Januar 2010 vollumfänglich vom Kanton übernommen<sup>1</sup>, wobei die Unterhaltspflichtigen nach Massgabe von Einkommen und Vermögen eine nach oben limitierte Kostenbeteiligung leisten. Allfälliges Einkommen oder Renten der direkt Betroffenen werden ebenfalls hinzugezogen.

Im Bereich der stationären Drogentherapien von Minderjährigen kommt hingegen das Sozialhilfegesetz zur Anwendung. Die Kosten sind in erster Linie vollumfänglich von den Unterhaltspflichtigen zu leisten. Falls dies wirtschaftlich nicht möglich ist, übernimmt die Sozialhilfe subsidiär die Kosten, wobei 75 Prozent der Kanton und 25 Prozent die zuständige Unterstützungsgemeinde tragen. Nicht die betroffenen Jugendlichen sind die Bezüger dieser Sozialhilfe, sondern die Unterhaltspflichtigen. Letztere sind für die bezogenen Leistungen rückzahlungspflichtig. Erst bei Erreichung der Volljährigkeit erhalten die Betroffenen dann Sozialhilfe im eigenem Namen. Die im eigenen Namen bezogenen Leistungen ab dem 18. Altersjahr bis zum Erreichen des 25. Altersjahres sind nicht rückzahlungspflichtig. Nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes hätten die Unterhaltspflichtigen in diesem Zeitraum nur noch solange Unterhaltszahlungen zu Gunsten der Therapiekosten zu leisten, als die betroffene Person eine Erstausbildung absolviert.

Die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen sind historisch gewachsen. Aus fachlicher und organisatorischer Sicht, macht die Unterscheidung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den stationären Drogentherapien von Minderjährigen in einigen Bereichen durchaus Sinn. Während die Kinder- und Jugendhilfe im Grundsatz auf das Alter bis maximal 18 Jahre ausgerichtet ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen über das genannte Alter hinausgeht, ist bei jungen Menschen in einer stationären Drogentherapie das Erreichen der Volljährigkeit selten der Endpunkt der Behandlung und Unterbringung. Der Übergang von der stationären Drogentherapie als Minderjährige zur stationären Drogentherapie als Erwachsene ist in der Behandlung fliessend. In beiden Lebensphasen ist das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrie Baselland die zuständige fachliche Stelle für die Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit (Indikation), die fachliche Begleitung der Therapie und die Nachsorge.

Hingegen macht die bestehende unterschiedliche Finanzierungsregelung zwischen der Kinderund Jugendhilfe und den stationären Drogentherapien von Minderjährigen keinen Sinn. Mehr noch,
sie verstösst gegen den verfassungsmässigen Anspruch auf Rechtsgleichheit. Zudem kann die
ungleich höhere finanzielle Belastung von Unterhaltspflichtigen bei den stationären
Drogentherapien dazu führen, dass betroffene Jugendliche nur erschwert Zugang zu einem
notwendigen Hilfsangebot haben, womit in letzter Konsequenz auch die Rechte der Jugendlichen
selber auf Wiederherstellung ihrer Gesundheit beschnitten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen,
dass Jugendliche in der Pubertät noch nicht im gleichen Umfang selbstverantwortlich handeln
können wie dies von Erwachsenen verlangt werden könnte. Gleichzeitig ist in der Problematik der
Betroffenen nicht ein Versagen der Erziehenden zu sehen und ist es nicht zulässig, diese in
"Sippenhaftung" zu nehmen.

Ob ein betroffener Jugendlicher oder eine betroffene Jugendliche mit verschiedenen Problemen und Suchtmittelkonsum in eine Einrichtung der Jugendhilfe oder in eine Einrichtung der stationären Drogentherapie eintritt, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Oftmals sind beide Wege möglich. Vor diesem Hintergrund ist die unterschiedliche Finanzierung nicht sachgemäss. Im weiteren hat sich der Verband der Baselbieter Gemeinden (VBLG) in der Vergangenheit bereits schon dafür ausgesprochen, dass die Finanzierung bei der stationären Unterbringung von Minderjährigen harmonisiert, beziehungsweise die stationären Drogentherapien der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe angeglichen werden sollte.<sup>2</sup>

LRV 2020/314 3/14

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung infolge neuem Finanzausgleichgsgesetz (<u>SGS 185</u>)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vernehmlassungsantwort des VBLG zur Änderung der ADV vom 28. August 2009 an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion



Stationäre Drogentherapien bei Jugendlichen sind sehr selten, da vor dem 18. Altersjahr zwar problematischer oder schädlicher Konsum vorliegen kann, sich eine eigentliche Suchterkrankung jedoch meist erst später im Leben entwickelt. Aufgrund der tiefen Fallzahl herrschte bisher die Praxis, bei konkreten Einzelfällen von Jugendlichen in einer Drogentherapie betreffend die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen von den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes abzuweichen und sinngemäss die Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden. Diese Lösung greift aber zu kurz, da sie nicht alle Unterschiede in der Finanzierung für betroffene Minderjährige, deren Unterhaltspflichtige sowie auch für die zuständige Gemeinde auflöst.

#### 2.2. Ziel der Vorlage

Diese Vorlage bezweckt eine Revision des Sozialhilfegesetzes, bei welcher die Bestimmungen betreffend die Finanzierung der stationären Unterbringung von Minderjährigen vereinheitlicht werden. Dies bedingt auch eine Anpassung der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien, welche bei dieser Gelegenheit auch generell überarbeitet wird. Um den Landrat eingehend zu informieren, wird ihm die Verordnungsänderung zur Kenntnis gebracht.

Dies soll einerseits für die Zuweiserinnen und Zuweiser (Erziehungsberechtige, Gemeindesozialhilfe, KESB, Psychiatrie Baselland) zu einer einheitlicheren und somit einfacheren Platzierungspraxis führen und andererseits die bestehende ökonomische und rechtliche Ungleichbehandlung von betroffenen Jugendlichen, Unterhaltspflichtigen und zuständigen Gemeinden beseitigen.

## 2.3. Erläuterungen

Änderung von § 21 SHG

Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SGS 850) regelt in § 21 die Unterstützungen für stationäre Drogentherapien. Nach dieser Bestimmung gewährt der Kanton bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Von dieser Regelung wird in einem neuen Absatz 2 eine Ausnahme für Drogentherapien von Minderjährigen eingeführt. Deren Finanzierung soll sich neu an den Bestimmungen der Jugendhilfe über die Beiträge an die Unterbringung in Wohnheimen orientieren. Dies bedeutet, dass der Kanton einen kostendeckenden Beitrag an die Kosten der stationären Drogentherapien ausrichtet. Die Unterhaltspflichtigen sowie gegebenenfalls die betroffenen minderiährigen Personen selber müssen sich an den Kosten beteiligen, sofern sie wirtschaftlich dazu in der Lage sind. Bezüglich dieser Kostenbeteiligung wird auf § 28a SHG verwiesen, welcher im Bereich der Jungendhilfe die Rechtsgrundlage hierfür darstellt. Die Einzelheiten sind in der Verordnung vom 3. Dezember 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe geregelt und werden neu auch im Fall von Drogentherapien von Minderjährigen angewandt. Gesetzestechnisch wird zu diesem Zweck neu in der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Kinder- und Jugendhilfe verwiesen. In § 21 Absatz 2 SHG wird dem Regierungsrat lediglich die Kompetenz eingeräumt, diesen Bereich auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Weiter wird in einem neuen Absatz 3 von § 21 SHG klargestellt, dass, wenn die Therapie über die Volljährigkeit hinausgeht, ab diesem Zeitpunkt die für Erwachsene übliche sozialhilferechtliche Unterstützung ausgerichtet wird.

Schliesslich wird in § 21 Absatz 1 SHG die Abstinenz nicht mehr als zwingendes Ziel der stationären Drogentherapien formuliert. Die bisherige Ausrichtung der Therapien auf die Abstinenz als Königsweg und gleichzeitig als Massstab für eine erfolgreiche stationäre Therapie ist in dieser Form fachlich nicht mehr universell gültig und nicht mehr zeitgemäss. Eine der grossen Errungenschaften der schweizerischen Drogenpolitik ist die Erkenntnis, dass ein differenziertes Angebot für Menschen mit Suchtproblemen erforderlich ist, weil verschiedene betroffene Menschen aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen und ihrer Suchtentwicklung zu

LRV 2020/314 4/14



unterschiedlichen Zeitpunkten individuelle und auf sie und ihre Situation zugeschnittene Angebote brauchen. Ein solches Angebot soll sowohl aus Sicht der Fachpersonen wie auch aus Sicht der Versorgung nicht starr sein, sondern fliessende Übergänge in einem ganzen Behandlungskontinuum ermöglichen. Als erfolgreich kann eine Behandlung angesehen werden, wenn sich die gesundheitliche und soziale Situation der Betroffenen wesentlich verbessert hat. Dabei ist es nach wie vor wünschenswert und oftmals auch tatsächlich das Ziel, dass Betroffene die weitere Zukunft abstinent gestalten. Es ist jedoch genauso möglich und oftmals auch zielführender, wenn Betroffene für eine gewisse Zeitdauer – unter Umständen für Jahre – substituiert bleiben, weil dadurch eine Stabilität sichergestellt und Konsumrückfälle verhindert werden können. Wenn möglich wird eine Substitution ohne Beikonsum (Konsum von illegalen Substanzen gleichzeitig zur Substitution) angestrebt. Dies ist aber nicht immer erreichbar. Unter Umständen ist daher eine Substitution mit kontrolliertem Beikonsum das Behandlungsresultat. Die Abstinenz ist also ein mögliches Behandlungsziel unter vielen. Als zwingend zu erreichendes Ziel ist sie aber unter Umständen kontraproduktiv, da sie das Rückfallrisiko erhöht und im Rückfall selber auch die Gefahr einer Überdosierung erhöht. Der Entwurf der Landratsvorlage für die Vernehmlassung sah die Streichung des Begriffes «Abstinenz» vor. Nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren wird die Abstinenz war beibehalten. Die Formulierungen «so weit als möglich» und «grundsätzlich» im Gesetzestext tragen einer differenzierten Betrachtungsweise nach der aktuellen fachlichen Praxis Rechnung.

## Änderung von § 35 SHG

In § 35 Absatz 2 SHG wird der Grundsatz statuiert, wonach die Niederlassungsgemeinde dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie vergütet. Von diesem Grundsatz soll neu die Ausnahme gelten, dass die Kosten für die Beiträge an Drogentherapien von Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit vollumfänglich vom Kanton getragen werden. Eine Beteiligung der Gemeinden ist in diesen Fällen analog zur Jugendhilfe nicht mehr vorgesehen.

#### 2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die angestrebte Anpassung des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien entspricht den Zielen ZL-LZ1 (ZL-RZD4), ZL-LZ6 (ZL-RZD17) und ZL-LZ10 (ZL-RZD22) des Regierungsprogramms:

ZL-LZ1 (ZL-RZD4): Es werden Voraussetzungen und Anreize geschaffen für die optimale Nutzung des individuellen Gesundheitspotenzials.

ZL-LZ6 (ZL-RZD17): Der Kanton Basel-Landschaft optimiert die Kinder- und Jugendhilfe.

ZL-LZ10 (ZL-RZD22): Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet die gute Qualität seiner Gesetzgebung.

## 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Auf Bundesebene:

Das <u>Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe</u> (<u>Betäubungsmittelbesetz, BetmG, SR 812.121</u>), insbesondere Art. 1a in welchem Bund und Kantone unter anderem Massnahmen im Bereich Therapie und Wiedereingliederung vorsehen müssen und Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und *Jugendschutzes* berücksichtigen. Der Anspruch auf Betreuung und Behandlung wird in Art. 3d weiter ausgeführt.

Auf kantonaler Ebene:

LRV 2020/314 5/14



Das <u>Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (GesG, SGS 901)</u> nennt in § 70 Abs 2 die stationäre Therapie drogenkranker Personen und verweist auf die Sozialhilfegesetzgebung.

Das <u>Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SGS 850)</u> regelt sowohl die Ausrichtung von Unterstützung für stationäre Drogentherapien wie die Finanzierung von Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Heimen. Die näheren Bestimmungen führen die <u>Verordnung vom 25. September 2001 über die Alkoholund Drogentherapien (SGS 901.41)</u> und die <u>Verordnung vom 3. Dezember 2013 über die Kinder und Jugendhilfe (SGS 850.15)</u> aus.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

2.0. I ilializielle Auswirkuli	<del>Jen</del>
Voraussichtliche Mehr- oder M 1 Bst. a Vo FHG):	inderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs.
⊠ Ja	□ Nein
durch den Wegfall von Gemeinde was die Höhe der Beträge an Dro Ausrichtung dieser Beiträge ange	rachtung und Risiken» ausgeführt, fallen allfällige Mehrausgaben ebeiträgen nur sehr selten und unregelmässig an. Dies sowohl ogentherapien von Minderjährigen wie auch was die Häufigkeit der eht. In den Jahren 2010 bis 2018 betrugen die Beiträge der und 34'992 Franken. Im genannten Zeitraum ergibt sich ein ranken pro Jahr.
Auswirkungen auf den Aufgab	en- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):
□ Ja	Nein
Im Aufgaben- und Finanzplan ble 501422 unverändert 2.5 Millioner	eiben im Profitcenter P22140, Konto 3636 0000, Innenauftrag n Franken eingestellt.
Auswirkungen auf den Stellen	olan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):
□ Ja	⊠ Nein
stellenplanneutral geleistet werde Unterhaltspflichtigen erfolgt durch	nistrative Mehraufwand im Amt für Gesundheit wird en. Die Berechnung der Kostenbeteiligung der n die Sozialhilfeorgane der Gemeinden und wird von diesen beim Der Einzug der Elternbeiträge wird analog § 31 Abs. 3 der

#### Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe an die stationären Einrichtungen übertragen.

Die Inanspruchnahme von stationären Drogentherapien durch Minderjährige ist selten, allfällige Mehrkosten aus der Anpassung der Finanzierung der stationären Drogentherapien von Minderjährigen werden somit nur vereinzelt auftreten. Die Kosten sind zudem abhängig vom Tarif der Einrichtung welche die Behandlung durchführt und von der Dauer dieser Behandlung. Überdies beginnen stationäre Drogentherapie bei Minderjährigen oftmals erst wenige Monate vor Erreichung der Volljährigkeit, was die Dauer der Finanzierung nur über den Kanton einschränkt. Ein eigener Innenauftrag und eine gesonderte Budgetierung sind daher nicht angebracht. Die Abwicklung wird über das bestehende Budget der stationären Drogentherapien vorgenommen, ohne dass gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 Anpassungen notwendig werden. Das Risiko einer Budgetüberschreitung infolge von Drogentherapien von Minderjährigen, bei denen die eigentlichen Mehrkosten ohnehin nur aus dem wegfallenden Anteil der Gemeinden in Höhe von 25 % liegen, ist praktisch ausgeschlossen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Inanspruchnahme und die Kosten von stationären Drogentherapien bei Minderjährigen unter Nennung des Anteils der zuständigen Gemeinde in den

LRV 2020/314 6/14



Jahren 2010 bis 2018. Als Vergleichsgrösse werden die Gesamtkosten aller stationären Drogentherapien (inklusive der Kosten für die Drogentherapien der Minderjährigen) angeführt.

Die Gesamtkosten der Drogentherapien haben sich zwischen 2010 und 2012 um rund einen Drittel reduziert. Grund dafür war keine Änderung in der Finanzierung oder Steuerung, sondern ein Rückgang der Nachfrage nach stationären Therapien. Eine Entwicklung, die in der ganzen Schweiz zu beobachten war. Auch hier kann es jedoch vereinzelt zu unvorhersehbaren Veränderungen kommen, wie letztmals 2017 mit einer überraschend hohen Nachfrage in Verbindung mit langen Aufenthalten.

Abbildung 1: Inanspruchnahme und Kosten stationärer Drogentherapien Minderjähriger und Vergleich zu den Gesamtkosten aller stationären Drogentherapien

Jahr	Anzahl Minderjährige in einer stationären Drogentherapie	Gesamtkosten stationäre Drogentherapien aller Minderjährigen in Franken	Anteil der betroffenen Gemeinden an den Drogentherapien von Minderjährigen in Franken	Gerundete Gesamtkosten aller stationären Drogentherapien in Franken
2018	1	10'700	2'675	2'157'000
2017	-	-	-	3'033'000
2016	1	12'664	3'166	2'069'000
2015	-	-	-	-
2014	3	139'968	34'992	1'962'000
2013	4	57'911	14'477	1'823'000
2012	2	23'941	5'985	1'846'000
2011	2	29'258	7'314	2'756'000
2010	3	51'744	12'936	3'369'000

#### 2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

# **2.8.** Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)

Es handelt sich im Wesentlichen um eine geringfügige, selten und unregelmässig auftretende Kostenverschiebung zu Gunsten einzelner Gemeinden und zu Lasten des Kantons. Auf eine Anhörung des KMU-Forums wurde daher verzichtet.

LRV 2020/314 7/14



#### 2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

#### Kurzauswertung:

Alle Landratspartien sind für die Vorlage, SVP und EVP wünschen die Beibehaltung eines – abgeschwächten – Abstinenzbegriffes. Die Grünen begrüssen explizit die Streichung der Abstinenz.

Zwei Parteien ohne Landratsmandat äussern sich, eine davon positiv eine davon im Grundsatz positiv aber nur unter Beibehaltung des rigiden Abstinenzbegriffes.

Der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden und 20 einzelne Gemeinden sind für die Vorlage. Eine Einzelgemeinde ist für die Vorlage aber mit einem abgeschwächten Abstinenzbegriff.

#### Detaillierte Auswertung:

Absenderin	Zustimmung	Bemerkungen
Politische Parteien im Landrat		
SP	Ja	Die Harmonisierung des Vollzugs der Unterbringung von Minderjährigen ist im Sinne der SP und die Entlastung von Erziehungsberechtigen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und von Gemeinden wird begrüsst.
Grüne	Ja	Die Grünen sehen in der Vorlage eine Umsetzung des verfassungsmässigen Anspruches auf Rechtsgleichheit sowie eine einheitliche und einfachere Platzierungspraxis. Die Entlastung von Erziehungsberechtigen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und von Gemeinden wird begrüsst. Explizit wird das Fallenlassen der «Abstinenz als zwingendes Ziel» unterstützt, zu Gunsten der Zielsetzung einer wesentlichen Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Situation der Betroffenen, ohne das die abstinente Zukunftsgestaltung aus den Augen verloren werde.
SVP	Ja / mit Änderung	Die SVP beurteilt die beabsichtigte einheitliche Regelung betreffend Finanzierung von stationären Massnahmen betreffend Minderjährige als sinnvoll. Die geringfügige Kostenverschiebung von den Gemeinden hin zum Kanton sei folgerichtig.  Kritisch sieht die SVP die Streichung der Abstinenz als Ziel. Es sei zwar richtig, dass diese nicht von allen Suchtbetroffenen zu

LRV 2020/314 8/14



		erreichen sei, im Grundsatz müsse die Abstinenz dennoch als höchstes Ziel verankert bleiben, schon in Anbetracht der hohen staatlichen Mittel die aufgewendet würden. Diese gelte insbesondere aber nicht nur bei Minderjährigen. Tiefer gesteckte Ziele sollten erst avisiert werden, wenn alle möglichen Massnahmen nicht zur Abstinenz geführt hätten. Diese Prioritätenordnung müsse sich auch in Gesetz und Verordnung spiegeln und sei wie folgt zu formulieren:
		§21 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)  1 Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützung für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die Rehabilitation und soweit als möglich die Abstinenz zum Ziel haben.
		§5 der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV)  1 Die Fachstellen führen die ambulanten Alkoholtherapien nach anerkannten Methoden durch und richten sie auf Rehabilitation und soweit als möglich auf Abstinenz aus.
		<ul> <li>§9 der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV)</li> <li>1 Unterstützt werden Aufenthalt in stationären Drogentherapien:</li> <li>a. Deren Ziel die Entgiftung und Rehabilitation sowie grundsätzlich die Abstinenz ist.</li> </ul>
FDP	Ja	Die FDP begrüsst die Vereinheitlichung und Harmonisierung der Finanzierung bei Therapien von Minderjährigen. Die aktuell bestehende Unterscheidung der Finanzierung sei stossend und führe zu Fehlanreizen. Die FDP begrüsst, dass durch die Vorlage die Gemeinden von wirtschaftlich schwierigen Entscheiden befreit werden. Ebenso wird gewürdigt, dass die Vorlage klar darlegt, dass

LRV 2020/314 9/14



		Minderjährigen oder deren Unterhaltspflichtige einen Beitrag leisten, wenn sie dazu wirtschaftlich in der Lage sind. Die FDP erwartet trotz der Kostenverschiebung von den Gemeinden auf den Kanton durch die Vereinheitlichung und Vereinfachung summa summarum eine finanzielle Entlastung des Gemeinwesens. Sie bitte den Regierungsrat, die Kostenentwicklung im Auge zu behalten und nötigenfalls korrigierende Massnahmen zu veranlassen.
CVP	Ja	Die CVP erachtet die Beseitigung der Ungleichbehandlung bei der Finanzierung sowie die Harmonisierung des Vollzuges bei der Unterbringung wie vom Regierungsrat beantragt als wichtig und richtig.
EVP	Ja / mit Anpassungen	Die EVP ist grundsätzlich mit der Gesetzesänderung einverstanden und begrüsst, dass ein lang geäussertes Anliegen der Gemeinden berücksichtig wird. Es wird aber den Antrag gestellt, die Abstinenz nicht gänzlich zu streichen. Es finde sich sicher eine Formulierung, welche die Abstinenz als im Idealfall zu erreichendes Ziel einer Therapie weiterhin erwähne und somit dem Grundgedanken von Regierungsrat und Fachpersonen weiterhin entspreche.  Ferner werden zwei redaktionelle Anpassungsvorschläge unterbreitet.  Ein weiteres konkretes Anliegen der EVP ist es, sich gegen eine Festlegung der Maximalkosten bei der Budgetierung von Drogentherapien bei Minderjährigen auszusprechen. Gegebenenfalls müsste mit einem Nachtragsbudget/Kredit einer zukünftigen Bedarfswelle Rechnung getragen werden können.
Politische Parteien ohne Landratsmandat		
Grüne – Unabhängige	Ja	Die Grünen – Unabhängigen stellen fest, dass die bestehenden unterschiedlichen Finanzregelungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den stationären Drogentherapien keinen Sinn machen. Die Beseitigung der rechtlichen Ungleichbehandlung von betroffenen

LRV 2020/314 10/14



EDU	Nein / Bzw. mit Anpassung Ja	Jugendlichen, Unterhaltspflichtigen und betroffenen Gemeinden begrüsst die Partei darum sehr.  Die EDU ist mit der eigentlichen Neuordnung der Finanzierung von stationärer Drogentherapien Minderjähriger einverstanden, es sei korrekt, wenn Rechtsgleichheit geschaffen werde. Die Partei kann aber der Streichung der Abstinenz in Gesetz und Verordnung in Bezug auf Minderjährige nicht zustimmen. Für Minderjährige, welche noch ihr ganzes Leben vor sich hätten, dürfe es zur Entfaltung einer gesunden Persönlichkeit keine Alternativen zur abstinenzorientierten Therapie geben. Die EDU fordert daher, dass der Gesetzesentwurf anzupassen sei mit der Präzisierung, dass bei stationären Drogentherapien Minderjähriger nur abstinenzorientierte Methoden finanziert werden.
Gemeinden		
VBLG	Ja	Der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu. Er begrüsst es, dass die alte Forderung des VBLG vom 28. August 2009 mit der Aufnahme eines neuen §7a Beiträge an Drogentherapien von Minderjährigen umgesetzt wird. Im Weiteren ist zu beachten, dass gemäss Entscheid der Delegierten des VBLG an der Generalversammlung vom 28. März 2019 sich jene Gemeinden, welche keine eigene Stellungnahme abgeben, sich derjenigen des VBLG anschliessen. Dies sei bei der Auswertung der Vernehmlassung zu beachten und zu gewichten.  19 Gemeinen haben eine eigene Stellungnahme abgeben und verweisen auf den VBLG  1 Gemeinen hat eine eigene Stellungnahme abgeben und verweist auf den VBLG, bringt aber einen zusätzlichen Anpassungswunsch an die Vorlage an.  Damit unterstützen 20 Gemeinden oder rund

LRV 2020/314 11/14



	1	
		23 % der Gemeinden unseres Kantons die Stellungnahme des VBLG explizit.
Arboldswil, Arisdorf, Bennwil, Biel-Benken, Binningen, Bretzwil, Bubendorf, Ettingen, Gelterkinden, Känerkinden, Lausen, Muttenz, Nenzlingen, Ormalingen, Pfeffingen, Pratteln, Sissach, Therwil, Waldenburg	Ja	Diese Gemeinden haben eigene Stellungnahmen abgegeben und unterstützen explizit die Stellungnahme des VBLG
Hölstein	Ja / mit Anpassung	Die Gemeinde Hölstein gibt eine eigenständige Stellungnahme ab und schliesst sich explizit dem VBLG an.
		Ergänzend nimmt die Gemeinde aber Stellung zur Streichung der Abstinenz. Die Erläuterungen dazu in der Vorlage seien zwar schlüssig, die vollständige Streichung gehe aber doch zu weit. Es finde sich sicher eine Formulierung, welche die Abstinenz als im Idealfall zu erreichendes Ziel einer Therapie weiterhin erwähne und somit dem Grundgedanken von Regierungsrat und Fachpersonen weiterhin entspreche.
Verbände oder Fachgremien		
Verband Sozialhilfe BL VSO	-	Der Verband gab keine Vernehmlassungsantwort ab.
Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden BL KOSA	Ja	Die KOSA folgt den Argumenten der Vorlage vollumfänglich und unterstützt die zeitgemässe Anpassung des Gesetzes.
Fachkommission stationäre Drogentherapien		In Arbeit

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass in der Vernehmlassung die Anpassung des Gesetzes im Grundsatz vollumfänglich begrüsst wird, die Streichung des Begriffes Abstinenz aber kontrovers beurteilt wird.

Alle möglichen Ziele einer Suchtbehandlung stehen grundsätzlich wertgleich nebeneinander. Es ist sehr individuell, was für wen zu welchem Zeitpunkt das möglichst Beste ist. Daher ist es unverhältnismässig, ein einzelnes mögliches Ziel davon – die Abstinenz – absolut zu setzen. Alle möglichen Ziele auszuführen ist ebenfalls gesetzgeberisch nicht sinnvoll.

LRV 2020/314 12/14



Abstinenz als Ziel ist nicht immer möglich und kann darum auch nicht zwingend in der Behandlung zu verfolgen sein. Auch der Zusatz «grundsätzlich» bei Minderjährigen ist nicht absolut und lässt individuelle und fachliche abgestützte Behandlungsziele zu. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass gegenüber der aktuellen Formulierung in Gesetz und Verordnung ein Zusatz «wenn möglich» für zeitgemässe gesetzliche Bestimmungen sorgt. Im Sinne eines Kompromisses zwischen den vorgebrachten Argumenten wird die Landratsvorlage und die Änderung von Sozialhilfegesetz und Verordnung entsprechend angepasst.

#### 2.10. Vorstösse des Landrats

Es bestehen in dieser Angelegenheit keine Vorstösse aus dem Landrat.

#### 3. Anträge

#### 3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes wird gemäss Anhang beschlossen.

Liestal, 23. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

#### 4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz, Synopse und Lex Work
- Entwurf Verordnung, Synopse und Lex Work

LRV 2020/314 13/14



#### Landratsbeschluss

über Stationäre Drogentherapien von Minderjährigen: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (SHG, SGS 850)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Das Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
- 2. Diese Gesetzesänderung unterliegt dem Referendum gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
Im Namen des Landrats
Der Präsidentin:
Die Landschreiberin:

LRV 2020/314 14/14